

ORDNUNG
der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern
über die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes,
des Anwaltsgerichts, der Fachausschüsse sowie im Auftrag des Vorstands tätige Kammermitglieder
gemäß § 89 Abs. 2 Ziffer 5 BRAO vom 22.06.1991,
geändert durch Beschlüsse der Kammerversammlung vom
03.04.1993, 17.04.1996, 28.04.1999, 31.03.2001, 31.03.2004, 26.04.2016 und vom 15.05.2024

1. Fahrtkosten

Bei der Benutzung eines eigenen Kraftwagens werden 0,50 Euro für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges gewährt. Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Aufwendungen ersetzt.

2. Übernachtungsgeld

Je Übernachtung wird eine Entschädigung von 15,00 Euro gewährt. Anstelle des Pauschbetrages für Übernachtungen können auch die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

3. Aufwandsentschädigung Vorstand

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung von monatlich 2.600,00 Euro zzgl. Fahrtkosten und Übernachtungsgelder gemäß Ziffer 1 und 2 dieser Ordnung.

Die Mitglieder des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer erhalten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung von monatlich 700,00 Euro zzgl. Fahrtkosten und Übernachtungsgeld gem. Ziffer 1 und 2 dieser Ordnung.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung von monatlich 350,00 Euro zzgl. Fahrtkosten und Übernachtungsgeld gem. Ziffer 1 und 2 dieser Ordnung.

Sofern ein Vorstandsmitglied Gutachten gemäß § 17 der Beitrags-, Gebühren- und Umlageordnung erstellt, erhält es hierfür eine angemessene Entschädigung, höchstens jedoch 75% des durch die Rechtsanwaltskammer vereinnahmten Honorars.

4. Aufwandsentschädigung Mitglieder Anwaltsgericht und im Auftrag des Vorstands tätige Kammermitglieder

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und Protokollführer erhalten als Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand ein Sitzungsgeld in Höhe des 2-fachen Satzes Nr. 7005 Ziffer 3 VV RVG und als Reisekostenvergütung die in Ziffer 1 und 2 genannten Sätze. Das gilt auch für jedes Kammermitglied, das im Auftrag des Vorstands tätig wird.

5. Aufwandsentschädigung Mitglieder Fachausschüsse

Die Mitglieder der Fachausschüsse erhalten für jeden bearbeiteten Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Dies gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder, es sei denn, es liegt ein Vertretungsfall vor.

6. Umsatzsteuern/Sozialabgaben

Sofern auf die Aufwandsentschädigungen Umsatzsteuern und/oder Sozialabgaben abzuführen sind, erhöhen sich die in dieser Ordnung enthaltenen Aufwandsentschädigungsbeträge um die jeweils gültige Umsatzsteuer und/oder die jeweils fälligen Sozialabgaben.

7. Inkrafttreten

Die geänderte Ordnung für die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im Kammerrundschreiben Mecklenburg-Vorpommern folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 26.04.2016 außer Kraft.


Stefan Graßhoff
Präsident